

Rechtsgutachten

Mexiko

- 1. Im mexikanischen Recht ist zwischen regional unterschiedlichen gesetzlichen Güterständen und gesetzlich geregelten Wahlgüterständen zu unterscheiden. Im mexikanischen Bundesstaat Mexiko existieren die Wahlgüterstände Gütertrennung und Gütergemeinschaft. Subsidiärer gesetzlicher Güterstand ist die Gütertrennung.**
- 2. Diese Güterstände können vertraglich modifiziert werden. Es entsteht in derartigen Fällen ein Mischgüterstand.**
- 3. Die Güterstandsvereinbarung muss eine Aufstellung der positiven und negativen Vermögenswerte enthalten, wenn eine Modifizierung des Güterstandes i.S. einer relativen bzw. partiellen Gütertrennung gewollt ist.**

Das Amtsgericht Langenfeld bittet in der Familiensache S./S. (27 F 301/10) um ein Gutachten zum mexikanischen Recht.

Berlin vom 24. März 2013



A. Sachlage

Die Eheleute S. haben 1975 in T., Bundesstaat Mexiko, Mexiko, die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen. Der Ehemann ist deutscher Staatsangehöriger, die Ehefrau Mexikanerin. Neben der Eheschließungsurkunde selbst existieren keine weiteren Vereinbarungen über den Güterstand. Die Eheschließungsurkunde (*Acta de Matrimonio*) liegt in spanischer handschriftlicher Originalfassung nebst deutscher beglaubigter Übersetzung vor. Für die gutachterliche Beantwortung der gestellten Fragen ist der erste Absatz des Formulars entscheidend. Dieser lautet auszugsweise:

En la Ciudad de T. [...] comparecen para contraer matrimonio, bajo el régimen de Separacion de Bienes los señores O. S. y L. C. [...].

In der Stadt T. [...] erscheinen zum Zwecke der Eheschließung im Güterstand der Gütertrennung, O. S. und L. C. [...].

(Übersetzung des Verfassers)

B. Anfrage

Das Gericht bittet um Klärung der Frage, ob die Eheleute wirksam Gütertrennung vereinbart haben bzw. die Eheleute im Güterstand der Gütertrennung leben.

C. Rechtslage

Das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht bestimmt sich aus deutscher Sicht nach Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB. Danach findet bei gemischt-nationalen Ehen primär das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Eheschließung Anwendung. Das nach Art. 15 EGBGB ermittelte Recht befindet u.a. über die Zulässigkeit und Ausgestaltung güterrechtlicher Vereinbarungen (*Staudinger/v. Bar/Mankowski*, Bearbeitung 2003, Art 15 EGBGB Rn. 304). Auf die insoweit gleichlautenden, zutreffenden Feststellungen im Kurzgutachten des deutschen Notars wird verwiesen. Allerdings ist dieses Kurzgutachten hinsichtlich der sachrechtlichen Fragen des mexikanischen Rechts nicht hinreichend präzise, vor allem nicht im Hinblick auf die konkrete Ausformung der Gütertrennung. Zudem mangelt es an interlokaler Anknüpfung, auch werden die anwendbaren Teilrechtsordnungen von Mexiko vermischt.

Zunächst ist gemäß Art. 4 Abs. 3 EGBGB das interlokal anwendbare Recht zu bestimmen, da Mexiko ein sogenannter Mehrrechtsstaat ist. Auf Fragen des Sachrechts wird anschließend eingegangen.

I. Interlokal anwendbares Recht

Mexiko ist ein föderaler Staatenbund.¹ Es gilt der *Código Civil Federal*, das mexikanische Zivilgesetzbuch des Bundes, soweit nicht länderspezifisch die Gesetze eines Bundesstaates abweichende Regelungen treffen. In den Bundesstaaten (vergleichbar den Bundesländern in Deutschland) existieren eigene Zivilgesetzbücher, so auch im *Estado libre y soberano de México*. Bei alledem ist scharf zu unterscheiden zwischen:

- a) Estados Unidos Mexicanos (den Vereinigten Staaten von Mexiko, vergleichbar der Bundesrepublik Deutschland)
- b) Estado libre y soberano de Mexiko (dem Bundesstaat Mexiko)
- c) El Distrito Federal de Mexiko (der Sondereinheit der Stadt Mexiko D.F., der Hauptstadt der gesamten Republik Mexiko)

Zur Anwendung gelangt hier das unter b) bezeichnete Recht des Bundesstaates Mexiko, denn die Eheleute haben auf dessen Territorium in T. die Ehe geschlossen. Nach Art. 13-III CCDF wird der Güterstand an den Ort der Eheschließung angeknüpft.

II. Sachrecht

Die Regelungen über Ehwirkungen unter Einschluss der Güterstände finden sich im Zivilgesetzbuch des Bundeslandes Mexico, erlassen in Toluca de Lerdo, México, am 29 April 2002 im *LIBRO CUARTO - TITULO SEGUNDO - De los efectos del Matrimonio en relación con los Bienes de los Cónyuges* (Viertes Buch - Zweiter Titel – Über die Wirkungen der Ehe in Bezug auf die Güter der Eheleute). Intertemporale Regelungen sind irrelevant, weil die Artikel über die Gütertrennung durch die Zivilrechtsreform von 2002 nicht geändert wurden.

Im mexikanischen Recht ist zwischen regional unterschiedlichen gesetzlichen Güterständen, also solchen, die ohne weiteres Zutun der Parteien eintreten, und gesetzlich geregelten Wahlgüterständen zu unterscheiden. Im Bundesstaat Mexiko gibt es gemäß Art. 4.24 del Código Civil del Estado de México die folgenden Wahlgüterstände: *separacion de bienes* (Gütertrennung) und *sociedad conyugal* (Gütergemeinschaft).

¹ Zum interlokalen Recht in Mexiko s. *Krach*, *Scheidung auf Mexikanisch*, Das materielle Recht der Scheidung im Mehrrechtsstaat Mexiko unter Berücksichtigung von Eheschließung und Ehwirkung, 2011, S. 6 ff.

Artículo 4.24 Código Civil del Estado de México del 29.04.2002

Artículo 4.24.- El matrimonio debe celebrarse bajo el régimen de sociedad conyugal o el de separación de bienes. En el caso de omisión o imprecisión, se entenderá celebrado bajo el régimen de separación de bienes.

Artículo 4.24 Zivilgesetzbuch des Bundesstaates Mexiko vom 29.04.2002

Art. 4.24. Die Ehe ist im Güterstand der Gütergemeinschaft oder dem der Gütertrennung zu schließen. Im Falle der Nichtangabe oder Ungenauigkeit gilt sie als im Güterstand der Gütertrennung geschlossen.

(Übersetzung des Verfassers)

Ferner können diese Güterstände vertraglich modifiziert werden. Es entsteht in derartigen Fällen ein Mischgüterstand, *régimen mixto*, welcher Elemente beider im Gesetz erwähnten Güterstände enthalten kann. In allen mexikanischen Bundesstaaten besteht eine primäre Verpflichtung der Eheleute, einen der zur Verfügung stehenden Güterstände bei der Eheschließung auszuwählen. Die Wahl erfolgt durch Angabe vor dem Standesbeamten, der diese Wahl auf dem Eheschließungsformular vermerkt. Weitergehenden Formvorschriften muss die Wahl nicht genügen, insbesondere ist kein notarieller Gütertrennungsvertrag erforderlich. Zurückzuführen ist die durch Angabe vor dem Standesbeamten auszuübende Wahlpflicht auf entsprechende Regelungen im französischen Code civil von 1804, die das mexikanische Zivilgesetzbuch von 1870 und 1884 übernommen hat. Für den Fall, dass die Heiratswilligen der genannten Verpflichtung nicht nachkommen, sieht die Mehrheit der Bundesstaaten einen subsidiären gesetzlichen Güterstand vor. Dies ist in zwölf Gliedstaaten die Gütertrennung,² so auch im hier einschlägigen Bundesstaat Mexico.

Es tritt also mit der Eheschließung automatisch Gütertrennung ein, wenn keine anderweitigen *capitulaciones* (Güterstandsvereinbarungen) vorliegen. Die Eheleute haben in casu keinerlei sonstige Regelungen über den Güterstand getroffen, sondern im Eheschließungsformular den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung gewählt. Dieser Güterstand entspricht inhaltlich seinem deutschen Pendant, d.h. ein jeder Ehegatte behält das Vermögen, welches er vor der Ehe hatte, und die während der Ehezeit erworbenen Vermögenswerte werden dem jeweiligen Ehegatten allein zugerechnet.

Die Gütertrennung kann wahlweise modifiziert werden, womit – wie bereits erwähnt - ein Mischgüterstand entsteht. Dieser wird partielle oder relative Gütertrennung genannt. Die absolute Gütertrennung bildet indes den Regelfall³ und gilt für alle Vermögensgegenstände der Eheleute, unabhängig von Art und Anschaffungszeitpunkt. Sie betrifft nicht nur das bestehende Vermögen der Partner, sondern auch alles zukünftig Erworbene. Alle Zivilgesetzbücher der einzelnen Bundesstaaten von Mexico enthalten beispielhafte Aufzählungen der Vermögenswerte, die die Eheleute einzeln erwerben; hierunter fallen z.B. Arbeitsentgelte. Diese explizite Aufzählung besitzt freilich nur deklaratorischen Charakter. Für den Bundesstaat Mexico ist zu betonen, dass die Gütertrennung zwar den gesetzlichen Auffang-Güterstand

² Krach, S. 102.

³ Baquiro Rojas / Buenrostro Báez, Derecho de Familia y de Sucesiones, Mexiko, 1990.

bildet, die Vorschriften über ihre Ausgestaltung aber dennoch relativ dürftig sind. Gesetzlich festgelegt ist lediglich Folgendes:

<p>Artículo 4.46 Código Civil del Estado de México del 29.04.2002</p> <p>La separación de bienes se rige por las capitulaciones matrimoniales o por sentencia judicial. La separación puede comprender no sólo los bienes de que sean propietarios los cónyuges al celebrar el matrimonio, sino también los que adquieran después.</p>	<p>Artículo 4.46 Zivilgesetzbuch des Bundesstaates Mexiko vom 29.04.2002</p> <p>Die Gütertrennung richtet sich nach den Güterstandsvereinbarungen oder nach gerichtlichem Urteil. Der Gütertrennung können nicht nur diejenigen Gegenstände unterliegen, die bei der Eheschließung im Eigentum der Eheleute standen, sondern auch solche, die sie danach erwerben.</p>
<p>Artículo 4.47 Código Civil del Estado de México del 29.04.2002</p> <p>La separación de bienes puede ser absoluta o parcial. En el segundo caso, los bienes que no estén comprendidos en las capitulaciones, serán objeto de la sociedad conyugal.</p>	<p>Artículo 4.47 Zivilgesetzbuch des Bundesstaates Mexiko vom 29.04.2002</p> <p>Die Gütertrennung kann absolut oder partiell sein. Im zweiten Fall unterliegen der Gütergemeinschaft all diejenigen Güter, die nicht in der Güterstandsvereinbarung aufgeführt sind.</p>

(Übersetzung des Verfassers)

Die Güterstandsvereinbarung (*capitulaciones*) muss eine Aufstellung der positiven und negativen Vermögenswerte enthalten, wenn eine Modifizierung des Güterstandes i.S. einer relativen bzw. partiellen Gütertrennung gewollt ist. Sind keine Güterstandsvereinbarungen getroffen, ist die Gütertrennung absolut.⁴ Die Eheleute haben vorliegend zum Zeitpunkt der Eheschließung keinerlei *capitulaciones* im Sinne eines Inventars errichtet. Somit liegt absolute Gütertrennung vor.

Hinsichtlich der Auslegung von Vereinbarungen im Rahmen der Eheschließung urteilt der Bundesgerichtshof von Mexiko (*Suprema Corte de la Justicia de la Nación*) wie folgt:⁵

⁴ Krach, S.111.

⁵ Urteil des 1. Zivilsenates, 9a. Época; 1a. Sala; S.J.F. y su Gaceta; Tomo XIV, Septiembre de 2001; Pág. 432, abrufbar unter <http://ius.scjn.gob.mx/paginas/externas/detalle.aspx?id=188734>

**CAPITULACIONES MATRIMONIALES.
RÉGIMEN APLICABLE CUANDO HAY
OMISIÓN DE FORMULARLAS (CÓDIGO CIVIL
PARA EL DISTRITO FEDERAL EN MATERIA
COMÚN Y PARA TODA LA REPÚBLICA EN
MATERIA FEDERAL VIGENTE PARA EL
DISTRITO FEDERAL HASTA EL 31 DE MAYO
DE 2000).**

De lo dispuesto por el artículo 179 del citado Código Civil se advierte que las capitulaciones matrimoniales tenían un doble objeto: tanto la constitución de la sociedad conyugal o la separación de bienes, como la administración de éstos, en uno y otro caso. Ahora bien, si los cónyuges guardaban absoluto silencio respecto de la forma de constitución del régimen matrimonial, evidentemente cada consorte conservaba la propiedad y administración de sus bienes, del mismo modo en que lo hacían antes de que contrajeran nupcias, lo que de hecho equivalía a una separación de bienes, mientras que cuando los esposos manifestaban expresamente su voluntad de celebrar el matrimonio bajo el régimen de sociedad conyugal, pero omitían formular capitulaciones matrimoniales, esto es, no establecían las condiciones de la misma, no podía considerarse que el matrimonio debía regirse por las disposiciones relativas a la separación de bienes, ya que ello sería contrario al consentimiento expreso de los consortes;

antes bien, dada la naturaleza contractual del pacto mediante el cual se estableció la sociedad conyugal, su inexistencia debía suplirse de conformidad con las reglas de interpretación establecidas en el propio código, por lo que con fundamento en lo dispuesto en el artículo 1839 del citado Código Civil, debían tenerse por puestas las cláusulas inherentes al régimen de sociedad de gananciales con el que se identificaba la sociedad conyugal, y las que fueran consecuencia de su naturaleza ordinaria.

**Güterstandsvereinbarung. Anwendbarer
Güterstand bei fehlender Güterstandsvereinbarung.
(Zivilgesetzbuch für Sondereinheit der Stadt
Mexiko D.F und für die gesamte Republik im
Bereich der Bundesgesetzgebung, gültig für die
Sondereinheit der Stadt Mexico D. S. bis zum 31.
Mai 2000)**

Aus den Regelungen von Art. 179 des Zivilgesetzbuches in der oben zitierten Fassung ergibt sich, dass die Güterstandsvereinbarung einen doppelten Zweck verfolgte: Sowohl die Begründung der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung wie auch deren jeweilige Verwaltung. Wenn jedoch die Eheleute absolutes Stillschweigen hinsichtlich der Begründung des ehelichen Güterstandes wahrten, so behielt ganz offensichtlich jeder Ehegatte das Eigentum und die Verwaltung über seine Güter in derselben Weise, wie sie es auch vor der Eheschließung taten, was einer Gütertrennung gleichkam. Wenn hingegen die Eheleute ausdrücklich ihren Willen bekundeten, die Ehe im Güterstand der Gütergemeinschaft zu führen, aber keine Güterstandsvereinbarung trafen, d.h. sie die Bedingungen der Gütergemeinschaft nicht niederlegten, konnte man nicht auf die Bestimmungen der Gütertrennung zurückgreifen, denn dies wäre ja gegen den ausdrücklichen Willen der Eheleute gewesen.

Aufgrund der vertraglichen Rechtsnatur der Vereinbarung, mit der die Gütergemeinschaft begründet wurde, sind zur Auslegung die allgemeinen Regeln der Vertragsauslegung heranzuziehen, so dass auf Basis der Regelung des Art. 1839 des Zivilgesetzbuches die Klauseln über die Zugewinnngemeinschaft auf die Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung finden, soweit sie mit ihrer Rechtsnatur übereinstimmen.

(Übersetzung des Verfassers)

Nach alledem sind vorliegend die Eheleute im Güterstand der absoluten Gütertrennung verheiratet.

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe

Institut für
Internationales Privatrecht,
Internationales Zivilverfahrensrecht und
Rechtsvergleichung

Freie Universität  Berlin



Rechtsgutachten für das AG Langenfeld – Mexikanisches Güterrecht I

DOI-Link: [10.17169/FUDocs_document_00000029507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-65448-p0000-9-9)

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe